

EMBLEM Solvent Banner BlockOut 800 FR

EMBLEM Solvent Banner BlockOut 800 FR

Matchcode:	SOBBO800FR
Materialart:	PVC-beschichtetes- Banner mit schwarzem Gewebekern
Oberfläche:	semimatt
Farbe:	weiss
Gewicht:	800 g/m ² 23,40 oz/yd ²
Reißfestigkeit	3000/2500 N/5cm nach DIN 53354
Bruchdehnung	300/250 N/5cm nach DIN 53356
Rollenbreiten:	76,2; 106,8; 137; 160; 244; 320 cm
Rollenlänge:	20 m

BubbleJet Dye:	nein
BubbleJet Pigment:	nein
Piezo Dye:	nein
Piezo Pigment:	nein
Piezo Öl:	nein
Piezo Eco Solvent:	ja
Piezo Solvent:	ja

Schwer entflammbar nach: ja; B1 nach DIN 4102-1

Produktbeschreibung:

EMBLEM SOBBO800FR ist ein spezialbeschichtetes, kalandriertes PVC-Banner für die Bedruckung mit Solvent- und Eco-Solvent-Tinten.

Die Hauptanwendung für dieses mittelschwere Bannermaterial ist mittel- bis langfristige Außenwerbung.

Durch den schwarzen Gewebekern wird eine besonders hohe Opazität des Banners erreicht, sodass hinter dem Banner liegende Flächen optimal abgedeckt werden können.

Das SOBBO800FR ist ösbar, klebbar und nähbar. Bei der Weiterverarbeitung ist sicherzustellen, dass geeignete Hilfsmittel zum Einsatz kommen und dass bei geösten Bannern der Abstand und die Verstärkung der Ösen der zu erwartenden Belastung, z.B. durch Wind oder Eigengewicht des Banners, entspricht.

Zum Zusammenfügen mehrerer Bahnen oder zur umlaufenden Verstärkung des Banners empfehlen wir die entsprechenden EMBLEM Spezialklebebänder.

Angaben zu Trocknungszeiten und maximaler Tintenaufnahme kann aufgrund der Vielzahl von Kombinationen aus Printern, Tinten, Auflösungen und Druckqualitäten nicht gegeben werden. Wegen der großen Anzahl möglicher Einflüsse bei der Verarbeitung und Anwendung der o.g. Materialien, auf die wir keinen Einfluss haben, sind Eigentests vom Verwender selbst durchzuführen. Eine rechtlich verbindliche Zusicherung bestimmter Eigenschaften kann aus unseren Angaben nicht abgeleitet werden. Jede über die Produktgewährleistung bis zur Höhe des Produktwertes hinausgehende Haftung und Gewährleistung, sowie Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.